Preußische Gesetzsammlung

Nr. 32.

(Nr. 11232.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Abänderung des Vertrags vom 20. Juli 1853, betreffend die Übernahme des maritimen Schutzes des oldenburgischen Seehandels und der oldenburgischen Seeschiffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietsteile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens. Vom 10. Februar 1912.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben beschlossen, den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg vom 20. Juli 1853, betreffend die Übernahme des maritimen Schutzes des oldenburgischen Seehandels und der oldenburgischen Seeschiffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietsteile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens, in einigen Punkten abzuändern und haben behufs Vereinbarung dieser Änderungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Wirklichen Geheimen Rat, Herrn von Kiderlen-Waechter;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Wirklichen Geheimen Rat, Herrn Dr. von Eucken-Addenhausen.

Die Bevollmächtigten sind, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Ordnung befunden haben, unter Vorbehalt der Ratifikation über die nachstehenden Bestimmungen übereingekommen:

Ausgegeben zu Berlin den 8. Oktober 1912.

§ 1.

Der im Eingange bezeichnete Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg vom 20. Juli 1853 wird dahin geändert:

I. Der Artikel 25 erhält folgenden Abs. 2:

Das Eigentum und die Verwaltung der Chaussee kann im Einverständnisse der beiden Staatsregierungen ganz oder für Teilstrecken an oldenburgische öffentliche Verbände mit der Wirkung übertragen werden, daß die Verpflichtung zur Unterhaltung, soweit die Übertragung erfolgt, von Preußen und seinen Kommunalverbänden auf die oldenburgischen Verbände übergeht und die Verpflichtung dieser Verbände nicht ohne Zustimmung Preußens aufgehoben werden darf.

II. Im Artikel 28 Abs. 2 werden hinter dem Worte „Armenverbänden" die Worte eingeschaltet:

„sowie aus der Sielacht, wozu sie bisher gehörten".

III. Der Artikel 28 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll sobald als möglich in Berlin stattfinden.

Der Vertrag tritt sofort nach der Auswechselung der Ratifikationsurkunden mit der Maßgabe in Kraft, daß, soweit das Eigentum und die Verwaltung der Chaussee (§ 1 Nr. I) auf oldenburgische Verbände übertragen wird, zwischen diesen und den übertragenden preußischen Verbänden ein früherer Zeitpunkt für den Übergang des Eigentums und der Verwaltung vereinbart werden kann und daß die preußische Stadt Wilhelmshaven, die bisher zur Rüstringer-Knyphauser Sielacht (§ 1 Nr. II) gehörte, als mit dem 1. Januar 1911 aus ihr ausgeschieden gilt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung, Berlin, den 10. Februar 1912.

(L. S.) v. Kiderlen-Waechter.

(L. S.) v. Eucken-Addenhausen.

(Nr. 11233.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 10. Februar 1912 unterzeichneten Vertrags zwischen Preußen und Oldenburg wegen Abänderung des Vertrags vom 20. Juli 1853, betreffend die Übernahme des maritimen Schutzes des oldenburgischen Seehandels und der oldenburgischen Seeschiffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietsteile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens. Vom 7. Oktober 1912.

Der vorstehend abgedruckte, am 10. Februar 1912 in Berlin unterzeichnete Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Abänderung des Vertrags vom 20. Juli 1853, betreffend die Übernahme des maritimen Schutzes des oldenburgischen Seehandels und der oldenburgischen Seeschiffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietsteile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens, ist ratifiziert worden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden ist heute in Berlin erfolgt.

Berlin, den 7. Oktober 1912.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Kiderlen-Waechter.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 24. August 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Streitmoor-Entwässerungsgenossenschaft in Heimsen im Kreise Minden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 39 S. 277, ausgegeben am 30. September 1911;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 14. April 1912, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 21 S. 183, ausgegeben am 25. Mai 1912,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 23 S. 293, ausgegeben am 6. Juni 1912,
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 21 S. 395, ausgegeben am 24. Mai 1912,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 21 S. 186, ausgegeben am 22. Mai 1912,

der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 22 S. 285, ausgegeben am 31. Mai 1912,

der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 21 S. 169, ausgegeben am 23. Mai 1912,

der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 21 S. 125, ausgegeben am 23. Mai 1912,

der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 21 S. 169, ausgegeben am 23. Mai 1912,

der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 21 S. 188, ausgegeben am 25. Mai 1912,

der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 21 S. 235, ausgegeben am 25. Mai 1912,

der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 22 S. 211, ausgegeben am 1. Juni 1912,

der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 21 S. 165, ausgegeben am 25. Mai 1912, und

der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 27 S. 325, ausgegeben am 25. Mai 1912;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 13. Mai 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Wittlager Kreisbahn-Aktiengesellschaft in Wittlage für die Anlage einer Kleinbahn von Bohmte über Hunteburg nach Damme in Oldenburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 35 S. 359, ausgegeben am 30. August 1912;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juni 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Stralsund, Aktiengesellschaft in Stralsund, zur Herstellung der Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Franzburg, Grimmen, Greifswald, Rügen und des Stadtkreises Stralsund sowie der Kreise Anklam, Demmin und Usedom-Wollin, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung in Stettin Nr. 31 S. 387, ausgegeben am 2. August 1912, und

der Königl. Regierung in Stralsund Nr. 31 S. 170, ausgegeben am 1. August 1912;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 29. Juni 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus für die Durchführung des Entwässerungskanals vom Truppenlager Wahn nach dem Rhein, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 32 S. 261, ausgegeben am 7. August 1912;

6. der Allerhöchste Erlaß vom 29. Juni 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Saarbrücken für die Herstellung der geplanten Kläranlage der Stadt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 32 S. 243, ausgegeben am 10. August 1912.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.